

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 37 (1957-1958)
Heft: 1

Artikel: Gemeinsamer Markt und europäische Freihandelszone
Autor: Aebi, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist, kann deshalb moralisch sehr wohl verantwortet werden. Dabei muß betont werden, daß unter Neutralität nur eine *bewaffnete Neutralität* verstanden werden darf, und zwar eine auf dem unerschütterlichen Willen zur Selbstbehauptung beruhende, bis zu den Grenzen unserer wirtschaftlichen und menschlichen Leistungsfähigkeit sich auf die Kraftprobe vorbereitende Neutralität³⁾. Nicht als ein juristisch isolierter und privilegierter Teil Europas, sondern nur als ein, wenn möglich für unsern Raum gleich widerstandsfähiger Staat hätte die Schweiz in der Dynamik eines in Europa geführten Krieges stets, aber besonders in einer durch ein halbes Jahrhundert von Kriegen und Revolution in ihrem Rechtsbewußtsein tief erschütterten Welt Aussicht, in ihrer Eigenstaatlichkeit und Neutralität geachtet zu werden.

GEMEINSAMER MARKT UND EUROPÄISCHE FREIHANDELSZONE

VON PETER AEBI

I. Einleitende Bemerkungen

Seit dem Frühjahr 1956 verhandeln Vertreter der Mitglieder der Montan-Union, nämlich von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Holland, Italien und Luxemburg, über die Bildung eines «Gemeinsamen Marktes». Man versteht darunter eine Zoll- und Wirtschaftsunion von Ländern, zwischen denen der Verkehr von Menschen, Gütern, Leistungen und Kapital von Hemmnissen wie Zöllen und Kontingenten befreit wäre und welche dritten Ländern gegenüber einen gemeinsamen Zolltarif anwenden würden. Supranationale Behörden hätten die Aufgabe, die Angleichung namentlich der Handelspolitik, aber auch der Finanz-, Währungs- und Sozialpolitik der dem «Gemeinsamen Markt» angehörenden Länder zu fördern, die schließlich auch politisch zu einer Einheit verschmolzen werden sollen. Im Hinblick auf die politischen Fernziele wäre ein Beitritt der Schweiz nicht möglich, weil ein solcher Schritt nicht allein ihre traditionelle Neutralitätspolitik

³⁾ Oberstdivisionär Ernst Uhlmann, Die militärpolitische Lage der Schweiz, Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft, Zürich 1957, insbesondere der Schlußabschnitt «Bewaffnete Neutralität».

gefährden müßte, sondern überhaupt ihre weitere Eigenständigkeit in Frage stellen könnte.

Aber auch Großbritannien und die skandinavischen Länder zeigten bisher keine Bereitschaft, sich dem «Gemeinsamen Markt» anzuschließen, der voraussichtlich lediglich die sechs Länder der Montan-Union umfassen würde. Die Schaffung dieser Zoll- und Wirtschaftsunion müßte deshalb eine wirtschaftliche Spaltung Westeuropas zur Folge haben. Die ihr fernstehenden Länder würden einer schwerwiegenden Diskrimination ausgesetzt, und die in den vergangenen Jahren erzielten bemerkenswerten Erfolge der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) würden in Frage gestellt. Bundesrat Petitpierre hat bei Anlaß der Tagung des Ministerrates der OECE im Februar 1956 auf diese Gefahren hingewiesen. Doch erst im Juli 1956 wurde eine Arbeitsgruppe (Nr. 17) der OECE mit der Abklärung der Frage beauftragt, wie sich die erwähnten Gefahren vermeiden ließen. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Arbeitsgruppe (Nr. 17) der OECE sind kürzlich im Bericht «Sur la possibilité d'instituer une zone de libre échange en Europe» veröffentlicht worden. Der genannte Bericht bildete die Grundlage für die Beratungen des Ministerrates der OECE vom 12. und 13. Februar 1957 über die Schaffung einer «Europäischen Freihandelszone», womit der wirtschaftliche Anschluß derjenigen Mitglieder der OECE an den «Gemeinsamen Markt» ermöglicht würde, die diesem Abkommen der sechs Länder der Montan-Union nicht beizutreten beabsichtigen.

Das Abkommen über den «Gemeinsamen Markt» soll Ende März 1957 unterzeichnet werden, und deshalb dürften auch die in Paris eingeleiteten Verhandlungen im Rahmen der OECE über die «Europäische Freihandelszone» mit größter Eile vorangetrieben werden. Will man nämlich die wirtschaftliche Spaltung Westeuropas vermeiden, so ist es unerlässlich, die beiden Abkommen gleichzeitig in Kraft zu setzen und ihre Durchführung gegenseitig aufeinander abzustimmen. Die bevorstehenden Verhandlungen über die «Europäische Freihandelszone» werden somit Rücksicht nehmen müssen auf das Abkommen über den «Gemeinsamen Markt». Es muß auffallen, daß dessen Text jedoch Mitte März 1957 noch nicht veröffentlicht war und daß sich bisher lediglich das französische und italienische Parlament in allgemeinen Aussprachen damit befaßten. Ob die Wirtschaftskreise in den künftigen Partnerländern des «Gemeinsamen Marktes» Gelegenheit hatten, das kühne Vorhaben gründlich zu prüfen, scheint ebenfalls eher zweifelhaft.

II. Das Abkommen über den «Gemeinsamen Markt»

Aus den verfügbaren Unterlagen lassen sich die Umriss der geplanten Zoll- und Wirtschaftsunion einigermaßen erkennen. An erster Stelle ist

wohl die Absicht zu nennen, innerhalb des «Gemeinsamen Marktes» im Verlaufe von 12—15 Jahren die Zölle und quantitativen Restriktionen zu beseitigen und die bisherigen Zolltarife der einzelnen Länder durch einen gemeinsamen Tarif zu ersetzen, der im Handelsverkehr mit dritten Ländern Anwendung fände. Der auf Kohle und Stahl beschränkte «Gemeinsame Markt» der Montan-Union würde somit auf alle Güter ausgedehnt.

Für den Zollabbau soll vom Stand der am 1. Januar 1957 geltenden Zölle ausgegangen werden; er würde in drei Etappen von je vier Jahren erfolgen, wobei der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe um höchstens drei Jahre verzögert werden kann. Die Reduktion der Zollsätze eines jeden Produktes soll am Ende der ersten Etappe wenigstens 25% erreichen und am Ende der zweiten Etappe wenigstens 50%. Wahrscheinlich würden die Fiskalzölle, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Staatsfinanzen, von diesen Regeln ausgenommen, dagegen wären die Ausfuhrzölle und Taxen mit ähnlicher Wirkung vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen.

Die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs, der im Handelsverkehr mit den Ländern Anwendung fände, welche dem «Gemeinsamen Markt» nicht angehören, sollen in der Regel dem arithmetischen Mittel entsprechen, ermittelt aus den entsprechenden Sätzen der autonomen Tarife der einzelnen Länder. Für Rohstoffe wird aber an einen Höchstsatz von 3% und für Halbfabrikate an einen solchen von 10% gedacht.

Die Beseitigung der quantitativen Einschränkungen im Warenverkehr innerhalb des «Gemeinsamen Marktes» denkt man sich so, daß ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens die bilateralen, d. h. die zwischen zwei Ländern vereinbarten Kontingente in Globalkontingente übergeführt würden, welche allen Partnern des «Gemeinsamen Marktes» in gleicher Weise, also ohne Diskrimination, zur Verfügung stehen. Als dann sollen die Globalkontingente insgesamt dem Werte nach um jährlich 20% erhöht werden. Dabei müßte das Globalkontingent für jedes Gut zunächst wenigstens 3% der nationalen Produktion betragen, nach zwei Jahren auf 5% und nach zehn Jahren auf 20% der nationalen Produktion ansteigen.

Besonders schwierig dürfte die Verständigung über die Regeln für den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse sein. Grundsätzlich soll die Landwirtschaft ebenfalls in den «Gemeinsamen Markt» einbezogen werden, allerdings unter Rücksichtnahme auf ihre besondere wirtschaftliche und soziale Struktur. Während einer Übergangszeit, deren Dauer noch unbestimmt ist, könnten die Folgen des Abbaues der Zölle und der Beseitigung der quantitativen Beschränkungen der Einfuhr gemildert werden durch den Erlaß von verbindlichen Minimalpreisen. Solange die heutigen nationalen Organisationen zur Stabilisierung der Agrarmärkte nicht durch neue entsprechende Vorkehrungen des «Gemeinsamen Marktes»

abgelöst worden sind, wäre ferner der Abschluß langfristiger multilateraler Verträge über Kauf und Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Aussicht genommen.

Der Dienstleistungsverkehr im Bereiche der Industrie, des Handels, des Handwerkes und der freien Berufe soll von den bestehenden Einschränkungen befreit werden, auf Grund eines Programmes, dessen Ausarbeitung nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen ist.

Im künftigen «Gemeinsamen Markt» will man das ungestörte Spiel der freien Konkurrenz gewährleisten. Privaten Unternehmungen wäre es deshalb verboten, die freie Konkurrenz einzuschränken durch direkte oder indirekte Festlegung der Preise und anderer Bedingungen geschäftlicher Transaktionen, oder durch Beschränkung oder Kontrolle der Produktion, der Märkte, der technischen Entwicklung und der Investitionen und anderes mehr. Ebenso betrachtet man die Gewährung staatlicher Hilfe an einzelne Unternehmen oder Produktionszweige als unzulässig, sofern sie die Konkurrenz verfälscht und soweit sie nicht die Linderung schwerer wirtschaftlicher Störungen bezweckt oder die Förderung rückständiger oder unterbeschäftigter Gebiete sowie wichtiger Projekte von allgemein europäischem Interesse.

Die schrittweise Verschmelzung der im «Gemeinsamen Markt» zusammengeschlossenen Volkswirtschaften soll auch erleichtert werden durch gemeinsame Regeln über die Benützung der Transporteinrichtungen und die Gestaltung ihrer Tarife. Von Staaten verfügte besondere Transportbedingungen zum Schutze oder zur Unterstützung bestimmter Unternehmen oder Industrien sowie Diskriminationen durch Anwendung verschiedener Frachtsätze wären einige Zeit nach Inkrafttreten des Abkommens nicht mehr zulässig.

Die Löhne und Sozialleistungen sollen eine Angleichung erfahren. Dabei denkt man auch an die Gleichstellung der Geschlechter, nach dem Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Leistung». Ganz allgemein wird eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen angestrebt. Dazu soll namentlich ein Fonds beitragen, der die Aufgabe hätte, die Wanderung der Arbeitskräfte und den Berufswechsel zu erleichtern durch Beiträge an die Kosten der Ausbildung und Umschulung sowie an Arbeitskräfte, die ihren Arbeitsort wechseln müssen.

Gemeinsame Fonds würden aber auch Mittel zur Verfügung stellen für Investitionen in den überseeischen Gebieten Belgiens, Frankreichs, Hollands und Italiens sowie zur Finanzierung internationaler Projekte, beispielsweise auf dem Gebiet der Atomenergie, für neue Industrien und für die Modernisierung oder Umstellung bestehender Industrien. Die Mittel des Fonds könnten in Form von Krediten entweder an die Länder des «Gemeinsamen Marktes» fließen oder an öffentliche oder private Unternehmen. Die Bedingungen und Methoden, die hierbei zu beachten wären, bilden noch eine offene Frage. Man scheint aber an eine ähnliche

Praxis zu denken, wie sie die Weltbank übt. Der Fonds würde also nicht allein aus Beiträgen der Mitglieder gespeisen, sondern könnte auch Anleihen aufnehmen, und er würde Darlehen nur gewähren oder garantieren, sofern Verzinsung und Amortisation der geplanten Investitionen als gesichert erscheinen.

Die Mitglieder des «Gemeinsamen Marktes» hätten sich zu verpflichten, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die eine ausgeglichene Zahlungsbilanz gewährleistet sowie das Vertrauen in ihre Währung, wobei zugleich ein hoher Grad der Beschäftigung und ein stabiles Preisniveau herrschen sollen. Die Beachtung dieser Verpflichtung will man erleichtern durch Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Notenbanken. Ist die Zahlungsbilanz eines Landes bedroht, soll alles unternommen werden zur Überwindung der Schwierigkeiten. In Aussicht genommen ist unter anderem die Einräumung von Krediten innerhalb der Mitglieder des «Gemeinsamen Marktes» oder die Inanspruchnahme der Hilfe internationaler Organisationen, wobei wohl an den Währungsfonds und die Weltbank gedacht wird.

Schließlich wäre ein Land, dessen Zahlungsbilanz bedroht ist, ermächtigt zum Erlaß quantitativer Beschränkungen der Einfuhr. Während der Übergangszeit könnten überdies auch in Fällen ernsthafter Schwierigkeiten in einzelnen Produktionszweigen oder Regionen Schutzmaßnahmen angewendet werden zur Wiederherstellung des bedrohten Gleichgewichts. Zu diesen Schutzmaßnahmen wäre ebenfalls vor allem die Kontingentierung der Einfuhr zu rechnen.

Die wirtschaftliche Verschmelzung der im «Gemeinsamen Markt» zusammengeschlossenen Länder soll außerdem durch die Koordination und Angleichung ihrer gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik gefördert werden. Dies gälte namentlich für die Handelspolitik der einzelnen Länder gegenüber dritten Ländern, die sich im Verlaufe der Übergangsperiode von 12—15 Jahren soweit annähern würde, daß alsdann eine gemeinsame Handelspolitik Platz greifen könnte und die Verhandlungen durch die Organe des «Gemeinsamen Marktes» geführt würden. Die gemeinsame Handelspolitik wäre bereits erforderlich im Hinblick auf den gemeinsamen Zolltarif, über den mit dritten Ländern verhandelt werden müßte. Auch die übrigen Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik sollen koordiniert werden, in der Meinung, der «Gemeinsame Markt» müsse zu einer allgemeinen Annäherung der in den verschiedenen Ländern bestehenden gesellschaftlichen Systeme führen, als Vorbereitung der auf längere Frist angestrebten politischen Verschmelzung.

Besonders charakteristisch für den «Gemeinsamen Markt» sind die in Aussicht genommenen supranationalen Behörden. Es handelt sich um die Versammlung (l'Assemblée), den Rat (le Conseil), die Kommission (la Commission) und den Gerichtshof (la Cour de Justice).

Die Versammlung besteht aus Delegierten, welche durch die Parla-

mente der Länder ernannt werden; sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Session zusammen und behandelt in öffentlicher Sitzung den Jahresbericht. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien würden je die gleiche Zahl von Delegierten in die Versammlung entsenden, Belgien und Holland je ein Drittel dieser Zahl und Luxemburg ein Zwölftel.

Der Rat würde aus je einem Vertreter eines jeden Landes, also aus sechs Mitgliedern bestehen. Zwecks Verwirklichung der im Abkommen gesetzten Ziele hat er die Aufgabe, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Mitglieder zu koordinieren und eine gemeinsame Politik festzulegen.

Die Kommission bestünde aus neun Mitgliedern, wovon höchstens zwei aus einem Lande. Die Mitglieder üben ihr Mandat unabhängig aus und ohne Instruktionen, weder von den Regierungen ihrer Länder, noch von irgendwelchen Organisationen. Die Kommission wacht über die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über den «Gemeinsamen Markt» und formuliert Vorschläge über Fragen, die im Abkommen geregelt sind.

Gleich wie die Montan-Union würde auch der «Gemeinsame Markt» eine eigene Jurisdiktion ausüben. Zu diesem Zwecke würde ein Gerichtshof gebildet. Sieben Richter sollen im Einvernehmen der Regierungen für sechs Jahre unter Persönlichkeiten ausgewählt werden, welche hohe richterliche Funktionen ausüben und Gewähr bieten für völlige Unabhängigkeit. Der Gerichtshof ist allein zuständig für die Auslegung des Abkommens sowie für die Beurteilung der Geltung von Entscheidungen, welche die im Abkommen vorgesehenen Organe treffen.

III. Vorarbeiten für die Schaffung einer «europäischen Freihandelszone»

Die Pläne für die Schaffung einer «Europäischen Freihandelszone» sind bedeutend weniger weit gediehen als diejenigen des «Gemeinsamen Marktes». Der Bericht der Arbeitsgruppe (Nr. 17) der OECE bezweckte, «die möglichen Formen und Methoden einer multilateralen Verbindung zwischen der geplanten Zollunion («Gemeinsamer Markt») und den nicht an dieser Union beteiligten Mitgliedern der OECE» abzuklären. Bei diesen nicht beteiligten Mitgliedern handelt es sich um Dänemark, Norwegen, Schweden, Island, Irland, Großbritannien, die Schweiz, Österreich, Portugal, Griechenland und die Türkei. Als Form einer derartigen multilateralen Verbindung erschien eine Freihandelszone geeignet, wie sie Art. XXIV des GATT vorsieht und Art. 5 des Abkommens der OECE vom 16. April 1948 erwähnt. Da in der Freihandelszone jedes Mitglied gegenüber dritten Ländern seinen eigenen Zolltarif beibehält, die Zölle innerhalb der Freihandelszone aber in Wegfall kommen, bestünde die Tendenz, Güter aus dritten Ländern über dasjenige der Freihandelszone

angehörige Land einzuführen, das für das betreffende Gut den niedrigsten Zoll anwendet. Dies kann nur verhindert werden durch eine wirksame Kontrolle des Ursprungs der Waren. Das Problem stellt sich beim «Gemeinsamen Markt» nicht, sobald dessen gemeinsamer Außentarif in Kraft getreten ist. Der Bericht der Arbeitsgruppe (Nr. 17) behandelt denn auch die Frage der Bestimmung des Ursprungs einläßlich, ohne sie indessen zu lösen. Die europäischen Länder verwenden verschiedene Definitionen des Ursprungs. Neben dem Prinzip, daß die nicht ausschließlich im Inland erzeugten Güter dann als inländischen Ursprungs betrachtet werden, wenn die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung oder eine wesentliche Umgestaltung im Inland stattfand, stellen andere Länder auf den Umfang des im Inland hinzugefügten sogenannten «Wertzuwachses» ab. Andere Länder wiederum haben Listen aufgestellt, in denen alle jene Bearbeitungsvorgänge aufgeführt werden, welche die Nationalisierung eines Gutes bewirken. Die künftigen Partner der Freihandelszone werden sich über eine gemeinsame Definition des Ursprungs verständigen müssen. Auf alle Fälle gilt es, zu vermeiden, daß die mit der Ursprungskontrolle verbundenen Formalitäten für Handel und Industrie sowie für die Verwaltungen zu unerträglichen Belastungen führen.

Gleich wie die Länder des «Gemeinsamen Marktes» würden auch die Mitglieder der Freihandelszone sich verpflichten, schrittweise die Zölle und Kontingente abzubauen. Nachdem über das Vorgehen beim Abbau der Zölle und Kontingente im künftigen «Gemeinsamen Markt» bereits eine vorläufige Verständigung erzielt wurde und ein wichtiger Zweck der Freihandelszone darin besteht, eine Diskriminierung ihrer Mitglieder durch die Länder des «Gemeinsamen Marktes» zu vermeiden, müßte der Abbau der Zölle und Kontingente in der Freihandelszone auf die für diesen Abbau im «Gemeinsamen Markt» geltenden Regeln Rücksicht nehmen.

Sollte die Beseitigung der Zölle und Kontingente auf Schwierigkeiten stoßen, bestünde die Möglichkeit einer vorübergehenden Befreiung von der einen oder andern Verpflichtung. Die zu diesem Zwecke vorgesehenen Schutzklauseln könnten angerufen werden in Fällen vorübergehender Anspannungen in der Zahlungsbilanz und in Fällen von schwerwiegenden Störungen in einzelnen Wirtschaftszweigen.

Im Unterschied zu den Projekten über den «Gemeinsamen Markt» sieht der Bericht der Arbeitsgruppe (Nr. 17) nicht vor, daß die Mitglieder der Freihandelszone bestimmte Verpflichtungen bezüglich der Angleichung ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik zu übernehmen hätten. Die Vertreter einiger Länder glaubten allerdings, die Unterschiede in der Sozialgesetzgebung würden ein normales Spiel des freien Wettbewerbes stören und man müsse deshalb von Anbeginn an die gesetzlichen Vorschriften in den verschiedenen Ländern aufeinander abstimmen. Inwie-

weit auch in der Freihandelszone eine Koordination der verschiedenen Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik als erforderlich gehalten wird, bleibt den kommenden Verhandlungen zur näheren Abklärung vorbehalten.

Die Vertreter der Mehrzahl der Länder in der Arbeitsgruppe (Nr. 17) waren der Auffassung, die Freihandelszone müsse für alle Erzeugnisse gelten, wobei allerdings für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten besondere Regeln Anwendung finden könnten. Die am Agrarexport stark interessierten Länder würden es als einen Verstoß gegen das Prinzip der Gegenseitigkeit empfinden, wenn lediglich die Zölle und Kontingente der industriellen Erzeugnisse beseitigt würden, nicht aber diejenigen der landwirtschaftlichen. In Abweichung hievon möchte Großbritannien mit Rücksicht auf die Ottawa-Präferenzen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundsätzlich nicht in die Freihandelszone einbeziehen. Eine Verständigung über diese wichtige Frage wäre ebenfalls in den kommenden Verhandlungen zu erzielen.

Es ist anzunehmen, daß die Freihandelszone gewisse Organe erhalten und rechtlich in Form eines Abkommens oder Statuts konstituiert werden muß. Auch in dieser Hinsicht ist vorläufig noch alles offen, da erst entschieden werden kann, wenn Form und Wesen der Freihandelszone konkrete Gestalt annehmen. Ob die Organe der OECE genügen oder ausgebaut werden müssen, oder ob eine völlig neue Organisation geschaffen werden soll, ist noch nicht abgeklärt.

Der Bericht der Arbeitsgruppe (Nr. 17) ist keineswegs als eine Art Entwurf für das Abkommen über die Freihandelszone zu verstehen. Sein Zweck bestand vielmehr ausschließlich darin, über die technischen Möglichkeiten der Schaffung einer Freihandelszone in Europa Aufschluß zu erteilen und damit einen Weg zu weisen, um die mit der allfälligen Gründung der Zoll- und Wirtschaftsunion des «Gemeinsamen Marktes» verbundene Gefahr einer wirtschaftlichen Spaltung Europas zu bannen.

IV. Erste Beurteilung

Eine Beurteilung der beiden kühnen Projekte des «Gemeinsamen Marktes» und der «Europäischen Freihandelszone» ist schwierig. Verglichen mit dem, was bisher auf dem Gebiet der Handelspolitik und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit möglich schien, würde die Schaffung des «Gemeinsamen Marktes» in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht eine geradezu revolutionäre Umgestaltung Europas bedeuten. Die Konsequenzen, die sich daraus für die europäische Wirtschaft ergäben, lassen sich noch in keiner Weise übersehen. Der begeisterten Zustimmung der Politiker, welche den baldigen Abschluß des

Abkommens über den «Gemeinsamen Markt» fordern, steht die betont skeptische Haltung bekannter Nationalökonomien wie Röpke und Haberer, den Altmeistern der Theorie des internationalen Handels, gegenüber. Soviel sich bis jetzt erkennen läßt, sind auch die Meinungen der Wirtschaftskreise zum mindesten geteilt. Die Pläne für die «Europäische Freihandelszone» stecken im Anfangsstadium; sie sind noch viel zu unbestimmt, als daß man sich darüber schon ein Urteil zu bilden vermöchte.

Beide Projekte stimmen in der wirtschaftlichen Zielsetzung überein. Sie gehen aus von der Idee der Schaffung eines großen freien Marktes, der in der Freihandelszone etwa 270 Millionen Konsumenten umfassen würde. Dabei wird gelegentlich nicht genügend bedacht, daß dank der erfolgreichen Liberalisierungspolitik der OECE der Austausch von Gütern und Leistungen innerhalb Westeuropas einen bemerkenswerten Aufschwung nahm. Der Bedeutung nach steht heute der Handelsverkehr mit den Partnern der OECE für die westeuropäischen Länder an erster Stelle. Doch ist nicht zu bestreiten, daß sich diese Märkte, namentlich durch den Abbau überhöhter Zölle, gegenseitig noch vermehrt öffnen ließen und auf diese Weise eine wirksamere Arbeitsteilung und eine bessere Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten in der industriellen Produktion (Fabrikation in großen Serien, Automation) verwirklicht werden könnte. Die wirtschaftliche und militärische Kraft Europas würde dadurch weiter gesteigert, womit auch das politische Gewicht des alten Kontinentes im Kreise der Weltmächte zunähme.

Stimmen «Gemeinsamer Markt» und «Europäische Freihandelszone» hinsichtlich der angestrebten wirtschaftlichen Ziele überein, so unterscheiden sie sich indessen deutlich bezüglich der Methode und der politischen Ziele. Das Projekt des «Gemeinsamen Marktes» enthält viele Elemente des staatlichen Dirigismus und zeigt eine deutliche Neigung zur Planwirtschaft. Die Übertragung wichtiger Befugnisse, vorerst auf dem Gebiet der Handelspolitik und später auch auf allen übrigen Gebieten der staatlichen Politik, soll nach und nach zu einer umfassenden politischen Verschmelzung der Länder des «Gemeinsamen Marktes» führen. Demgegenüber stellt die «Europäische Freihandelszone», ähnlich wie die in der Praxis bewährte OECE, eine elastische Form wirtschaftlicher Zusammenarbeit selbständiger Staaten dar. Ihr Prinzip ist nicht Verschmelzung bis zur Selbstaufgabe der Glieder, sondern Kooperation im föderalistischen Sinne. Nicht der Überstaat Leviathan wird angestrebt, sondern Gliederung in übersehbare und deshalb dem Maß des Menschen adäquate Lebensbereiche.

Wie immer man auch die Methode wähle, die zu einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa und zu größerer Freiheit im Wirtschaftsverkehr führen soll, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß sich der Erfolg nicht von selber einstellen wird, gewisser-

maßen als automatische Folge neuer Institutionen und neuer Organe. Vielmehr ist ein Erfolg im Sinne höherer Leistungsfähigkeit der europäischen Wirtschaft nur denkbar, wenn sich eine bessere Arbeitsteilung durchsetzt. Dies aber bedeutet schmerzliche Umstellungen im Sinne eines Strebens nach dem günstigsten Standort. Opfer und Vorteile, die damit verbunden sind, lassen sich nicht zum vornherein etwa anhand der Faustregel abschätzen, daß vorwiegend für den Export tätige Produktionszweige begünstigt und hauptsächlich auf dem inländischen Markt tätige Produktionszweige benachteiligt würden. Von entscheidender Bedeutung wird in dieser Hinsicht die finanzielle Kraft und Leistungsfähigkeit der Unternehmen sowie der Grad ihrer Anpassungsfähigkeit sein. Die Chancen scheinen vorerst durchaus ungewiß.

Es wäre aber kaum sinnvoll, sich in Spekulationen über die möglichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden und die wahrscheinlichen Folgen für die schweizerische Wirtschaft zu verlieren. Die Schweiz wird das Schicksal der Projekte des «Gemeinsamen Marktes» und der «Europäischen Freihandelszone» nicht entscheiden. Man wird von der Annahme ausgehen müssen, sie würden beide verwirklicht, um auf Grund dieser Arbeitshypothese die noch erforderlichen Vorbereitungen für die Verhandlungen im Rahmen der OECE zu treffen. Im Hinblick auf die politischen Ziele des «Gemeinsamen Marktes» fällt ein Beitritt der Schweiz zu diesem Gebilde zum vornherein außer Betracht, weil ein solcher Schritt im Widerspruch stünde zu ihrer traditionellen Neutralitätspolitik. Dagegen wäre ein Fernbleiben von der «Europäischen Freihandelszone» aus Gründen der Neutralitätspolitik nicht erforderlich, zugleich aber für die schweizerische Wirtschaft mit schweren Nachteilen verbunden. Die wirtschaftliche Verflechtung der Schweiz mit den mutmaßlichen Partnern der «Europäischen Freihandelszone», die identisch sind mit den Mitgliedern der OECE, ist nämlich sehr eng, entfielen 1956 doch 67% unserer Einfuhr und 55% unserer Ausfuhr auf diese Länder. Die mit einem Fernbleiben verbundene Diskrimination würde deshalb stark ins Gewicht fallen.

Das weitere Vorgehen der Schweiz ist durch die Erklärungen der Bundesräte Holenstein und Petitpierre bei Anlaß der Ministerkonferenz der OECE vom 12. und 13. Februar vorgezeichnet worden. Die Schweiz nimmt an den weiteren Vorarbeiten zur Schaffung einer «Europäischen Freihandelszone» teil. Die erwähnten Erklärungen der Vertreter der obersten Landesbehörde ließen ferner erkennen, welche Fragen für die Schweiz im Vordergrund stehen: Es wird sich darum handeln, auch in der Freihandelszone der Landwirtschaft eine ihrer Struktur gemäße besondere Stellung einzuräumen. Die Methode des Zollabbaues sollte den großen Unterschieden der geltenden Zölle Rechnung tragen. Mäßige Sätze, wie sie der schweizerische Tarif kennt, müßten deshalb zunächst vom Abbau ausgenommen bleiben. Erst nach Beseitigung oder doch er-

heblicher Milderung der heutigen Unterschiede sollten dann auch die mäßigen Zölle in den allgemeinen Abbau einbezogen werden. Außerdem wird die Schweiz darauf bestehen müssen, daß der neue Zolltarif als Basis für den Zollabbau dient und nicht der heute geltende, stark veraltete Tarif aus dem Jahre 1921. Für die Schweiz als Land mit starker Währung und ausgeglichener Zahlungsbilanz wird ferner die Ausgestaltung der Schutzklausel eine wichtige Rolle spielen, die bei einer bedrohten Zahlungsbilanz angerufen werden kann. Die Schweiz wird kaum in die Lage kommen, dies zu tun, hingegen vielleicht der eine oder andere ihrer Partner. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, ist zu erwarten, daß auch in Zukunft die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Zahlungsbilanz vornehmlich durch den Erlaß von Einfuhrbeschränkungen zu erzielen versucht würde. Falls dadurch der Export anderer Länder während längerer Zeit und erheblich beeinträchtigt wird, sollten sie ihrerseits ermächtigt sein, entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen, etwa im Sinne der Regeln des Liberalisierungskodex der OECE.

Man wird sich allerdings nicht darüber täuschen dürfen, daß es schwierig sein wird, die Wünsche der Schweiz, die sich aus ihrer besonderen Lage ergeben, zu verwirklichen. Zwar hat die Schweiz gute und gewichtige Argumente zur Verteidigung ihrer Lebensrechte geltend zu machen, doch verfügt sie im Kreise der 17 Länder der OECE eben nur über eine Stimme. Ebenso wichtig oder sogar wichtiger als die erwähnten besonderen Anliegen der Schweiz hinsichtlich Landwirtschaft, Methode des Zollabbaues und Schutzklausel wird es sein, zu vermeiden, daß die Pläne über den «Gemeinsamen Markt» die weiteren Gespräche über die «Europäische Freihandelszone» allzusehr präjudizieren. Vor allem wird es darum gehen, daß die Freihandelszone dem in der OECE bewährten Prinzip der föderalistischen Kooperation treu bleibt und nicht etwa, wie dies beim «Gemeinsamen Markt» zu befürchten ist, der Tendenz zu dirigistischer Gleichmacherei erliegt. Jede Verständigung unter einer größeren Zahl von Partnern, deren politische und wirtschaftliche Struktur so große Unterschiede aufweist, wie dies in der OECE der Fall ist, erfordert gegenseitiges Verständnis und Entgegenkommen. So wird die Schweiz auch bei dieser Gelegenheit ihren guten Willen zu loyaler Zusammenarbeit erneut unter Beweis stellen müssen.